

## **Ausgleichskasse und IV-Stelle Nidwalden**

### **Informationen über Sozialversicherungen im Jahr 2007**

Die Ausgleichskasse und IV-Stelle möchte mit den nachfolgenden Informationen über einige Aspekte der Sozialversicherungen informieren. Wir verwenden dabei folgende Abkürzungen:

ALV	Arbeitslosenversicherung
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
EL	Ergänzungsleistungen zur AHV/IV
EO	Erwerbsersatzordnung
FAK	Kantonale Familienzulageordnung für Arbeitnehmer
FLG	Eidgenössische Familienzulagenordnung für die Landwirtschaft
IPV	Individuelle Prämienverbilligung in der Krankenversicherung
IV	Invalidenversicherung
KV	Krankenversicherung
MSE	Mutterschaftsentschädigung

Soweit nicht ausdrücklich erwähnt, gelten die männlich formulierten Begriffe auch für Frauen. Für Frauen und Männer bestehen teilweise unterschiedliche Bestimmungen.

Für die nachfolgend beschriebenen Leistungen gilt der Grundsatz: **Keine Leistung ohne Anmeldung**. Anmeldungen können bei der Ausgleichskasse Nidwalden, Stansstaderstrasse 54, 6371 Stans eingereicht werden.

### **Erste Säule**

#### **1. Obligatorische Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht gemäss AHV/IV/EO/FL/ALV/FAK beginnt ab 1. Januar 2007 für:

- Erwerbstätige/Lehrlinge ab Jahrgang 1989 (ab 1. Januar des Kalenderjahres, das der Vollendung des 17. Altersjahres folgt).
- mitarbeitende Familienglieder/Lehrlinge ab Jahrgang 1989, wobei jedoch vom 18. bis 20. Altersjahr und ab dem erfüllten 64./65. Altersjahr nur für den Barlohn Beiträge zu zahlen sind. Vom 20. bis 64./65. Altersjahr ist der Bar- und Naturallohn beitragspflichtig.
- Nichterwerbstätige ab Jahrgang 1986

##### **1.1 Ende der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht endet grundsätzlich mit dem letzten Tag des Monats, in dem Frauen das 64. und Männer das 65. Altersjahr erfüllen und somit der Anspruch auf eine Altersrente beginnt. Erwerbstätige, Selbständigerwerbende und Arbeitnehmer im Rentenalter haben weiterhin Beiträge zu entrichten, allerdings nur auf dem 1'400 Franken im Monat, bzw. 16'800 Franken im Jahr übersteigenden Erwerbseinkommen.

### 1.2 Unterscheidung Erwerbstätige/Nichterwerbstätige

In der AHV wird zwischen Erwerbstätigen und Nichterwerbstätigen unterschieden. Als Nichterwerbstätige gelten Personen, die kein oder nur ein geringes Einkommen erzielen und nicht dauernd voll erwerbstätig sind, namentlich:

- vorzeitig Pensionierte
- Geschiedene
- Bezüger von Kranken- und Unfalltaggeldern
- Bezüger und Bezügerinnen von IV-Renten
- Ehefrauen und Ehemänner von Pensionierten
- Teilzeitbeschäftigte
- Verwitwete
- Studierende
- ausgesteuerte Arbeitslose
- Weltreisende

Nichterwerbstätige Ehefrauen, bzw. Ehemänner müssen keine eigenen Beiträge bezahlen, wenn ihre Ehefrau oder ihr Ehemann im Sinne der AHV hauptberuflich erwerbstätig ist und mindestens Beiträge in der Höhe von 890 Franken (doppelter Mindestbeitrag) entrichtet. Voraussetzung ist, dass der erwerbstätige Ehegatte oder die erwerbstätige Ehegattin keinen Anspruch auf eine Altersrente hat.

### 1.3 Beiträge AHV/IV/EO/ALV

Die AHV/IV/EO-Beiträge der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer (je 5.05 Prozent) sind vom massgebenden Lohn zu entrichten. Als massgebender Lohn gilt jedes Entgelt für geleistete Arbeiten in unselbständiger Stellung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit.

Verpflegung und Unterkunft, die ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer gewährt, sind mit 33 Franken je Tag zu bewerten.

Die Beiträge der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer an die ALV sind grundsätzlich von allen Löhnen gemäss AHV zu entrichten.

Der Beitrag an die ALV beträgt zwei Prozent des massgebenden Jahreslohnes bis zu einer Grenze von 106'800 Franken.

Ausgenommen von der ALV-Beitragspflicht sind Frauen und Männer vom Ende des Monats an, in dem sie das 64. bzw. 65. Altersjahr vollendet haben. Ebenfalls von der ALV-Beitragspflicht ausgenommen sind die mitarbeitenden Familienglieder in der Landwirtschaft, die in der eidgenössischen Familienzulagenordnung den selbständigen Landwirten gleichgestellt sind.

### 1.4 Erfüllung der Beitragspflicht

Arbeitgeber, Selbständigerwerbende, Nichterwerbstätige und versicherte Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber, die von keiner Ausgleichskasse erfasst wurden, haben sich zur Erfüllung ihrer Beitragspflicht bei der Ausgleichskasse Nidwalden zu melden. Dies gilt grundsätzlich auch für Unselbständigerwerbende, die nebenberuflich eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben.

## 2. Freiwillige Versicherung

Wer seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt, scheidet in der Regel aus der obligatorischen AHV und IV aus. Ein längerer Auslandsaufenthalt ohne Beitritt zur freiwilligen Versicherung führt in der Regel zu einer Kürzung der Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenrenten. Ferner verliert der Auslandschweizer, der nach der Ausreise invalid wird, mit dem Ausscheiden aus der Versicherung jeglichen Anspruch auf Leistungen der IV.

Die Schweizerinnen und Schweizer sowie Bürgerinnen und Bürger der EU, die sich in einem Land ausserhalb der EG niederlassen, können der freiwilligen Versicherung beitreten, sofern

sie unmittelbar vor ihrer Abreise während mindestens fünf aufeinander folgenden Jahren in der AHV obligatorisch versichert gewesen sind.

Seit dem 1. Januar 2001 können im Ausland wohnhafte studierende Personen unter 30 Jahren in der obligatorischen AHV/IV bleiben.

Nicht erwerbstätige Ehegatten der im Ausland wohnhaften erwerbstätigen versicherten Personen können ebenfalls der obligatorischen AHV/IV beitreten.

Informationen über die freiwillige AHV/IV werden nicht von der Ausgleichskasse Nidwalden erteilt, da wir nicht Versicherungsträger der freiwilligen AHV/IV sind. Zuständig ist ausschliesslich die Schweizerische Ausgleichskasse, Avenue Edmond-Vaucher 18, Postfach 3000, 1211 Genève 2 Tel. 022 795 91 11, Fax 022 797 15 01, [www.avs-ai-international.ch](http://www.avs-ai-international.ch).

### **3. Leistungen der AHV**

Anspruch auf Altersrenten

Es werden folgende Renten ausgerichtet:

#### *3.1 Altersrenten*

- an Frauen, die das 64. Altersjahr und
- an Männer, die das 65. Altersjahr zurückgelegt haben.

#### *3.2 Zusatzrenten*

Männer und Frauen, die bis zur Entstehung des Anspruchs auf die Altersrente eine Zusatzrente der IV bezogen haben, wird die Zusatzrente weitergewährt, bis ihr Ehegatte einen Anspruch auf eine Altersrente oder eine Invalidenrente erwirbt.

#### *3.3 Kinderrenten zur Altersrente oder zu den Altersrenten*

- allgemein für Kinder bis zum vollendeten 18. Altersjahr,
- für Kinder in Ausbildung längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr

Dieser Anspruch gilt auch für Pflegekinder, welche unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen worden sind und keine Waisenrente beziehen. Für Pflegekinder, die erst nach Entstehung des Rentenanspruches der Pflegeeltern in Pflege genommen werden, besteht jedoch kein Anspruch.

#### *3.4 Anspruch auf Hinterlassenenrenten*

An Hinterlassene werden folgende Leistungen ausgerichtet:

- Witwenrenten und Witwerrenten (mit Einschränkungen) an Personen:
- sofern sie im Zeitpunkt der Verwitwung eines oder mehrere Kinder (gleichgültig welchen Alters) haben oder
- sofern sie im Zeitpunkt der Verwitwung das 45. Altersjahr zurückgelegt haben und mindestens fünf Jahre verheiratet gewesen sind. War eine Witwe mehrmals verheiratet, so wird auf die Gesamtdauer der Ehen abgestellt.

Als Kinder gelten auch im gemeinsamen Haushalt lebende Kinder der verstorbenen Person, die durch dessen Tod Anspruch auf eine Waisenrente erwerben. Das gleiche gilt für Pflegekinder, welche bisher von den Ehegatten betreut wurden, sofern sie von der Witwe bzw. dem Witwer adoptiert werden. Witwer erhalten die Rente nur, solange sie Kinder unter 18 Jahren haben.

Die geschiedene Person ist nach dem Tode ihres geschiedenen Ehegatten einer verwitweten gleichgestellt, sofern sie

- eines oder mehrere Kinder hat und die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat;
- die geschiedene Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und die Scheidung nach Vollendung des 45. Altersjahres erfolgte;
- das jüngste Kind sein 18. Altersjahr vollendet hat, nachdem die geschiedene Person ihr 45. Altersjahr zurückgelegt hat oder haben wird.

Ist nicht mindestens eine der genannten Voraussetzungen erfüllt, besteht ein Anspruch nur, solange die geschiedene Person Kinder unter 18 Jahren hat.

Waisenrenten für Kinder, deren Vater und/oder Mutter gestorben ist, sowie für Findelkinder.

Der Anspruch dauert:

- im Allgemeinen bis zum vollendeten 18. Altersjahr,
- für Kinder in Ausbildung längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr.

Er gilt auch für Pflegekinder, welche unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen wurden. Ein Rentenanspruch besteht auch für nach dem Tode des Vaters geborene Kinder, wenn die Geburt innerhalb von 300 Tagen seit dem Tod erfolgt.

### 3.5 *Beginn und Ende des Rentenanspruches*

Der Rentenanspruch entsteht am ersten Tag des dem Erreichen der Altersgrenze oder dem Tode des Ehegatten, des Vaters oder der Mutter folgenden Monats. Er ist rechtzeitig bei der zuständigen Ausgleichskasse geltend zu machen.

Der Rentenanspruch erlischt am Ende des Monats, in welchem die Voraussetzungen dahingefallen sind.

Im Jahre 2007 beginnt z. B. der Anspruch auf Altersrenten für

- Männer mit Geburtsdatum zwischen dem 1. Dezember 1941 und dem 30. November 1942,
- Frauen mit Geburtsdatum zwischen dem 1. Dezember 1942 und dem 30. November 1943

### 3.6 *Das flexible Rentenalter*

#### Aufschub der Altersrenten

Die Versicherten haben in der Regel die Möglichkeit, den Beginn einer ordentlichen Rente um mindestens ein Jahr und um höchstens fünf Jahre aufzuschieben. Durch diesen Aufschub erhöht sich die Rente um einen bestimmten Ansatz je nach Aufschubsdauer. Der Aufschub ist spätestens ein Jahr nach Erreichen des Rentenalters geltend zu machen. Für Einzelheiten wird auf das besondere Merkblatt über das flexible Rentenalter verwiesen.

#### Vorbezug

Die Altersrente kann ein oder zwei Jahre vorbezogen werden. Durch den Vorbezug wird die Rente während ihrer gesamten Laufzeit gekürzt. Der Vorbezug ist spätestens ein bzw. zwei Jahre vor dem Erreichen des Rentenalters geltend zu machen.

### Erziehungsgutschriften

Personen, die Kinder erzogen haben, werden bei der Rentenberechnung Erziehungsgutschriften angerechnet. Die Höhe einer Erziehungsgutschrift entspricht einem Einkommen vom dreifachen Jahresbetrag jener minimalen Vollrente, die zum Zeitpunkt des Rentenanspruchs gültig ist. Während Ehezeiten werden die Erziehungsgutschriften unter den Ehegatten hälftig geteilt. Erziehungsgutschriften werden bei der Rentenberechnung automatisch berücksichtigt und müssen nicht gesondert geltend gemacht werden.

### Betreuungsgutschriften

Unter folgenden Voraussetzungen können einer Person Betreuungsgutschriften zur Verbesserung der Rente gutgeschrieben werden:

- die betreute Person muss eine Hilflosenentschädigung für mindestens mittlere Hilflosigkeit beziehen
- die betreute und die betreuende Person müssen nahe verwandt sein (Kinder, Eltern, Ehegatte)
- die betreute und die betreuende Person müssen auf dem gleichen oder auf benachbarten Grundstücken wohnen

Die Betreuungsgutschriften können nur für ganze Kalenderjahre angerechnet werden. Sie sind jährlich bei der Ausgleichskasse Nidwalden geltend zu machen. Machen mehrere Personen Gutschriften für die Betreuung der gleichen Person geltend, wird die Gutschrift jeder betreuenden Person zu gleichen Teilen angerechnet.

### Einkommenssplitting bei Scheidung

Bei neu entstehenden Renten müssen die Einkommen von Ehegatten während der Ehezeit je hälftig aufgeteilt und dem anderen Ehegatten angerechnet werden. Bei verheirateten Paaren geschieht dies von Amtes wegen bei Eintritt des zweiten Versicherungsfalles (Ehepartner kommt in die Rente). Bei geschiedenen Paaren wird die Einkommenssteilung auf den individuellen Konten vorgenommen und vermerkt. Geschiedenen Paaren wird empfohlen, das Einkommenssplitting sobald als möglich nach der rechtskräftigen Scheidung bei der Ausgleichskasse zu verlangen.

### Rentenkürzungen

Die Bestimmungen über die Renten Kürzungen sind sehr streng. Zu wenig entrichtete Beiträge oder so genannte Beitragslücken führen zu empfindlichen Renten Kürzungen.

### Hilflosenentschädigung an Altersrentner

In der Schweiz wohnhafte Altersrentner, welche seit mindestens einem Jahr in schwerem oder mittlerem Grade hilflos sind, haben zusätzlich zu ihrer Rente Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung. Als hilflos gilt, wer wegen seiner Invalidität für die täglichen Lebensverrichtungen (Ankleiden, Körperpflege, Essen usw.) dauernd auf Hilfe Dritter angewiesen ist sowie dauernder Pflege oder persönlicher Überwachung bedarf. Hilflosen, die schon vor Erreichen der Altersgrenze eine Hilflosenentschädigung von der IV erhielten, wird diese Entschädigung weiter gewährt.

Der Anspruch auf Hilflosenentschädigungen ist innert zwölf Monaten, auf AHV-Renten innert fünf Jahren seit Entstehung des Anspruches mit Anmeldeformular bei der rentenauszahlenden Ausgleichskasse geltend zu machen.

### Hilfsmittel an Altersrentner

Bezüger von Altersrenten haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Vergütung von 75 Prozent des Nettopreises an die Kosten der folgenden Hilfsmittel:

- Hörgerät einseitig bei hochgradiger Schwerhörigkeit
- orthopädische Massschuhe
- Sprechhilfegerät nach Kehlkopfoperation
- Perücken (max. 1'000 Franken /Jahr)
- Lupenbrillen
- Gesichtsepithesen
- Rollstühle ohne motorischen Antrieb Kostenbeitrag max. Fr. 900.00 (alle fünf Jahre)

Die Anmeldung ist bei der rentenauszahlenden Ausgleichskasse einzureichen.

## **4. Invalidenversicherung (IV)**

Obligatorisch bei der IV versichert sind:

- Personen, die in der Schweiz ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben,
- Personen, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben,

Ausländer und Staatenlose sind dann anspruchsberechtigt, solange sie ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben und sofern sie bei Eintritt der Invalidität während mindestens eines vollen Jahres Beiträge geleistet oder sich ununterbrochen während mindestens zehn Jahren in der Schweiz aufgehalten haben (staatsvertragliche Vereinbarungen vorbehalten).

Die IV gewährt:

### *4.1 Eingliederungsmassnahmen*

Eingliederung Invaliden durch

- medizinische Massnahmen,
- Massnahmen beruflicher Art (Berufsberatung, erstmalige berufliche Ausbildung, Umschulung, Arbeitsvermittlung, Kapitalhilfe),
- Massnahmen für die Sonderschulung,
- Abgabe von Hilfsmitteln,
- Ausrichtung von Taggeldern

Der Versicherte hat Anspruch auf medizinische Massnahmen, die nicht auf die Behandlung des Leidens an sich, sondern unmittelbar auf die berufliche Eingliederung gerichtet und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit dauernd und wesentlich zu verbessern oder vor wesentlicher Beeinträchtigung zu bewahren.

Der Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen entsteht, sobald solche im Hinblick auf Alter und Gesundheitszustand des Versicherten angezeigt sind. Es besteht kein Wartejahr für Eingliederungsmassnahmen. Der Anspruch erlischt spätestens am Ende des Monats, in welchem eine versicherte Person vom Rentenvorbezug Gebrauch gemacht hat oder in welchem sie das AHV-Rentenalter erreicht.

Minderjährige Versicherte haben Anspruch auf die zur Behandlung von Geburtsgebrechen notwendigen medizinischen Massnahmen im Rahmen der Geburtsgebrechensverordnung, längstens bis zur Erfüllung des 20. Altersjahres.

## 4.2 Invalidenrenten

Invalidenrenten werden ausgerichtet an Versicherte, die mindestens zu 40 Prozent erwerbsunfähig sind oder z.B. in Krankheitsfällen während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens zu 40 Prozent arbeitsunfähig gewesen waren. Die IV-Rente wird nach vollendetem 18. Altersjahr gewährt und erlischt bei Wiedererlangen der Arbeitsfähigkeit, spätestens beim Beginn des Anspruches auf eine AHV-Rente.

Je nach IV-Grad ergibt sich folgender Rentenanspruch:

Invaliditätsgrad	Anspruch
mindestens 40 Prozent	Viertelrente
mindestens 50 Prozent	Halbe Rente
mindestens 60 Prozent	Dreiviertelrente
mindestens 70 Prozent	ganze Rente

In der Schweiz wohnhafte Personen, die von Geburt an invalid sind oder vor der Vollendung ihres 21. Altersjahres invalid geworden sind, aber keinen Anspruch auf eine ordentliche Invalidenrente haben, erhalten eine ausserordentliche Invalidenrente. Diese Rente beträgt 133 1/3 Prozent der ordentlichen Minimalrente.

## 4.3 Hilflosenentschädigung

In der Schweiz wohnhafte Versicherte können eine Hilflosenentschädigung der IV geltend machen, wenn;

- sie in schwerem, mittelschwerem oder leichten Grad hilflos sind;
- die Hilflosigkeit ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat
- kein Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der obligatorischen Unfallversicherung oder der Militärversicherung besteht.

Hilflos ist, wer für alltägliche Lebensverrichtungen (Ankleiden, Körperpflege, Essen usw.) dauernd auf die Hilfe Dritter angewiesen ist, dauernder Pflege oder persönlicher Überwachung bedarf.

Ebenfalls als hilflos gelten volljährige Versicherte, welche nicht in einem Heim wohnen und dauernd und regelmässig auf lebenspraktische Begleitung (Hilfeleistungen, die das selbständige Wohnen ermöglichen, Begleitung bei ausserhäuslichen Verrichtungen oder Begleitung zur Verhinderung einer dauernden Isolation von der Aussenwelt) angewiesen sind. Versicherte, die ausschliesslich an einer psychischen Behinderung leiden, haben nur Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung, wenn sie eine IV-Rente beziehen.

Hilflose Minderjährige mit einem Gesundheitsschaden erhalten neu ab Geburt eine Hilflosenentschädigung. Im ersten Lebensjahr entsteht der Anspruch, sobald voraussichtlich während mehr als 12 Monaten eine Hilflosigkeit besteht. Für Minderjährige, die ein zeitliches Mindestmass an intensiver Betreuung brauchen, wird unter bestimmten Voraussetzungen ein Intensivpflegezuschlag gewährt. Dieser Zuschlag entfällt bei Aufenthalt in einem Heim.

Die monatliche Hilflosenentschädigung ist unterschiedlich hoch, je nachdem, ob die Versicherten im Heim oder im eigenen Zuhause wohnen.

### Ansätze der Hilflosenentschädigung für Volljährige

	Im Heim	Zu Hause
Leichten Grades	221 Franken pro Monat	442 Franken pro Monat
Mittleren Grades	553 Franken pro Monat	1'105 Franken pro Monat
Schweren Grades	884 Franken pro Monat	1'768 Franken pro Monat

### Ansätze der Hilflosenentschädigung für Minderjährige

	Im Heim (halber Ansatz)	Zu Hause (voller Ansatz)
Leichten Grades	221 Franken pro Monat 7.40 Franken/Tag	442 Franken pro Monat 14.80 Franken/Tag
Mittleren Grades	553 Franken pro Monat 18.50 Franken/Tag	1'105 Franken pro Monat 36.90 Franken/Tag
Schweren Grades	884 Franken pro Monat 29.50 Franken/Tag	1'768 Franken pro Monat 59.00 Franken/Tag

Der Intensivpflegezuschlag für Minderjährige richtet sich nach dem Betreuungsaufwand, der im Vergleich zu einem gleichaltrigen, nicht behinderten Kind erforderlich ist. Er wird für jeden Aufenthaltstag zu Hause ausgerichtet und beträgt bei einem Betreuungsaufwand von

Invaliditätsbedingter Betreuungsaufwand	Zu Hause
Mindestens 8 Stunden / Tag	1'326 Franken/Monat 44.20 Franken/Tag
Mindestens 6 Stunden / Tag	884 Franken/Monat 29.50 Franken/Tag
Mindestens 4 Stunden / Tag	442 Franken/Monat 14.80 Franken/Tag

### Allgemeine Bestimmungen

Der Anspruch ist innert gesetzlicher Frist, in der Regel spätestens zwölf Monate nach Entstehung des Leistungsanspruches, geltend zu machen.

## 5. **Ergänzungsleistungen zu AHV-IV (EL)**

Im Kanton Nidwalden wohnhafte Schweizerbürger, die als Betagte, Hinterlassene oder Invalide Renten oder Hilflosenentschädigungen der AHV/IV oder Taggelder der IV beziehen, erhalten nach kantonalem und eidgenössischem Recht EL, wenn die vom Gesetz anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen. Die Höhe der jährlichen EL entspricht dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen.

Bei den anerkannten Ausgaben von zu Hause wohnenden Personen wird u.a. ein Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf berücksichtigt. Dieser Betrag beträgt für

- Alleinstehende 18'140 Franken
- Ehepaare 27'210 Franken
- die ersten zwei Kinder je 9'480 Franken
- das dritte und vierte Kind je 6'320 Franken
- weitere Kinder je 3'160 Franken

Zudem kann ein jährlicher Bruttomietzins angerechnet werden, höchstens jedoch 13'200 Franken bei Alleinstehenden und 15'000 Franken bei Ehepaaren und bei Personen mit rentenberechtigten oder an den Renten beteiligten Kindern.

Der Jahresbetrag der EL beträgt im Kalenderjahr höchstens 53'040 Franken. Die jährliche EL für Heimbewohner beträgt maximal 31'740 Franken. Bei Aufenthalt in einem Altersheim kann höchstens eine Tagestaxe von 94 Franken und in einem IV-Wohnheim 107 Franken berücksichtigt werden.

Bei Bewohnern von Alters-, Invaliden- und Pflegeheimen wird bei der Berechnung der EL ein Betrag von 4'896 Franken bzw. 3'996 Franken pro Jahr für persönliche Auslagen (Kleider, Taschengeld usw.) berücksichtigt.

Ebenso können behinderungsbedingte Mehrkosten, wenn diese nicht bereits durch eine Leistung der AHV, IV oder eine Hilflosenentschädigung der Unfallversicherung gedeckt werden, vergütet werden.

Für ausgewiesene Kosten für Arzt, Zahnarzt, Arznei und Krankenpflege sowie für Hilfsmittel, soweit sie nicht durch eine Privat- oder Sozialversicherung (z.B. durch eine Krankenkasse) gedeckt werden, können zusätzlich zur jährlichen EL vergütet werden:

- Alleinstehende Personen	25'000 Franken
- Ehepaare	50'000 Franken
- Vollwaisen	10'000 Franken
- In Heimen wohnende Personen	6'000 Franken

Zahnbehandlungskosten werden nur vergütet, wenn es sich um eine notwendige, einfache und zweckmässige Behandlung handelt. Bei voraussichtlichen Kosten von mehr als 3'000 Franken ist vorgängig ein Kostenvoranschlag einzureichen.

Ausländer sind den Schweizern gleichgestellt, sofern sie sich unmittelbar vor der Anmeldung ununterbrochen 10 Jahre in der Schweiz aufgehalten haben. Für Flüchtlinge und Staatenlose gilt eine Karenzfrist von fünf Jahren. Spezielle Bestimmungen gelten für Ausländer, welche gestützt auf ein Sozialversicherungsabkommen Anspruch auf ausserordentliche Renten der AHV oder IV hätten. Bewohner von Mitgliedstaaten der EU sind von der Karenzfrist befreit.

Der Anspruch auf EL besteht erstmals für den Monat, in dem die Anmeldung eingereicht worden ist und sämtliche gesetzliche Voraussetzungen erfüllt sind. Wird die Anmeldung für eine EL innert sechs Monaten seit der Zustellung der Verfügung über eine Rente der AHV oder der IV eingereicht, so beginnt der Anspruch mit dem Monat der Einreichung des Anmeldeformulars zum Bezüge der Rente, frühestens jedoch vom Beginn der Rentenberechtigung an. Krankheits- und Hilfsmittelkosten müssen innert fünfzehn Monaten seit Rechnungsstellung oder beim Ableben des Bezügers innert zwölf Monaten seit dem Todesdatum geltend gemacht werden.

## **6. Erwerbsersatzordnung (EO)**

Anspruch auf Erwerbsausfallentschädigung haben in der Schweiz oder im Ausland wohnende

- Dienstleistende der schweizerischen Armee (einschliesslich Frauen in der Armee), für jeden besoldeten Dienstag;
- Dienstleistende, die Zivildienst leisten, für jeden anrechenbaren Dienstag gemäss Zivildienstgesetz;
- Dienstleistende im Zivilschutz, für jeden Tag, für den sie eine Funktionsvergütung erhalten;
- Teilnehmer an eidgenössischen oder kantonalen Leiterkursen von Jugend und Sport, für jeden Kurstag, für den sie ein Taggeld erhalten;

- Teilnehmer an Jungschützenleiterkursen, für jeden Kurstag, für den sie den Funktions-sold erhalten.

Der Anspruch auf Entschädigung ist spätestens innert fünf Jahren seit Beendigung des Dienstes mit Meldekarte beim Arbeitgeber oder bei der Ausgleichskasse Nidwalden geltend zu machen.

Auf den 1. Juli 2005 wurde das Entschädigungssystem der EO stark verbessert. Die Entschädigung erwerbstätiger Dienstleistender in Armee, Zivildienst und Zivilschutz wurde von 65 auf 80 Prozent des Erwerbseinkommens erhöht. Die Rekrutenentschädigung sowie die Grundentschädigung für Nichterwerbstätige wurden von 43 auf 54 Franken pro Tag angehoben.

### **7. Mutterschaftsentschädigung (MSE)**

Die Mutterschaftsentschädigung wurde auf den 1. Juli 2005 eingeführt. Ab diesem Zeitpunkt haben angestellte und selbständigerwerbende Frauen bzw. Frauen, die gegen einen Barlohn im Betrieb ihres Ehemannes mitarbeiten, Anspruch auf eine Erwerbsausfallentschädigung.

Während maximal 14 Wochen erhalten sie 80 Prozent des durchschnittlichen Erwerbseinkommens vor der Geburt, höchstens aber 172 Franken pro Tag.

### **8. Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Kleinbauern (FLG)**

Dem eidgenössischen Gesetz über Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Kleinbauern (FLG) unterstehen alle Arbeitgeber in der Landwirtschaft.

Anspruch auf Haushaltungs- bzw. Kinderzulagen als landwirtschaftliche Arbeitnehmer haben:

- Personen, die in einem landwirtschaftlichen Betrieb gegen Entgelt land-, forst- oder hauswirtschaftliche Arbeiten in unselbständiger Stellung verrichten,
- verwitwete Schwiegertöchter des Betriebsinhabers,
- Schwiegersöhne, die voraussichtlich später den Betrieb zur Selbstbewirtschaftung übernehmen,
- ausländische landwirtschaftliche Arbeitnehmer (unter gewissen Einschränkungen).

Anspruch auf Kinderzulagen haben haupt- oder nebenberufliche Kleinlandwirte, deren reines Einkommen nach Bundessteuer Franken 30'000.- im Jahr nicht übersteigt. Die Einkommensgrenze erhöht sich um Franken 5'000.- für jedes begünstigte Kind.

Als Kinder gelten Jugendliche bis zum vollendeten 16. Altersjahr. Für Kinder, die in Ausbildung stehen, dauert der Anspruch bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens aber bis zum erfüllten 25. Altersjahr. Für Kinder, die wegen einer Krankheit oder eines Gebrechens erwerbsunfähig sind, dauert der Anspruch bis zum vollendeten 20. Altersjahr, sofern sie keine ganze Rente der IV beziehen.

### **9. Familienzulagen (FAK)**

Dem kantonalen Gesetz über die Familienzulagen unterstehen alle Arbeitgeber, die im Kanton Nidwalden einen Geschäftssitz, eine Zweigniederlassung oder eine Betriebsstätte unterhalten und dauernd oder vorübergehend einen oder mehrere Arbeitnehmer beschäftigen. Alle dem Gesetz unterstellten Arbeitgeber sind verpflichtet, einer im Kanton Nidwalden anerkannten Familienausgleichskasse beizutreten. Der Beitragssatz beträgt 1.60 Prozent des AHV-pflichtigen Einkommens und ist vom Arbeitgeber zu entrichten.

Familienzulagen können beanspruchen:

- Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber diesem Gesetz unterstellt sind

Der Anspruch auf Kinderzulagen (200 Franken /Monat) entsteht am ersten Tag des Geburtsmonates und dauert bis zum vollendeten 16. Altersjahr. Der Anspruch wird verlängert für Kinder, die wegen Krankheit oder Gebrechen längere Zeit erwerbsunfähig sind, längstens bis zum vollendeten 18. Altersjahr. Ausbildungszulagen (225 Franken /Monat) werden für Kinder, die sich in Ausbildung befinden bis zum Abschluss der Ausbildung, ausgerichtet, längstens jedoch bis zum vollendeten 25. Altersjahr.

Teilzeiterwerbstätige erhalten Teilzulagen nach Massgabe der geleisteten Arbeitszeit.

Alleinerziehende, welche einer regelmässigen Erwerbstätigkeit von mindestens 20 Prozent der betriebsüblichen Arbeitszeit nachgehen, erhalten die volle Zulage.

Für Kinder, die keinen Wohnsitz oder keinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz dem Fürstentum Liechtenstein oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben, wird die Hälfte der Zulagen ausgerichtet.

Die Anmeldung für Familienzulagen hat über den Arbeitgeber bei der Familienausgleichskasse Nidwalden zu erfolgen.

**Volksabstimmung vom 17. Juni 2007:** Je nach Ausgang der kantonalen Volksabstimmung über das Familienzulagengesetz werden die Familienzulagen rückwirkend auf den 1. Januar 2007 erhöht werden. Die Familienausgleichskasse wird im Amtsblatt sowie durch direkte Schreiben an die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber darüber informieren.

## **10. Krankenversicherung (KVG)**

Obligatorium

Seit dem 1. Januar 1996 müssen alle Personen mit Wohnsitz und/oder Erwerbstätigkeit in der Schweiz obligatorisch für Krankenpflege versichert sein. Das heisst, jede Person muss sich einer vom Bund anerkannten Krankenkasse anschliessen (Grundversicherung). Für unmündige oder entmündigte Personen sind die gesetzlichen Vertreter für den Versicherungsschutz verantwortlich. Die versicherungspflichtigen Personen können unter den anerkannten Krankenversicherern frei wählen. Die Krankenversicherer müssen in ihrem örtlichen Tätigkeitsbereich jede versicherungspflichtige Person aufnehmen. Personen, die nicht versichert sind, sind verpflichtet, sich einer Krankenkasse anzuschliessen oder werden nötigenfalls einem Krankenversicherer zugewiesen.

Die Versicherungspflicht in der Schweiz gilt auch für die Bürger der Mitgliedstaaten der EU/EFTA. Untersteht ein Bürger eines Mitgliedstaates der EU/EFTA dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG), so besteht die Versicherungspflicht grundsätzlich auch für die in einem EU/EFTA-Staat lebenden Familienangehörigen. Personen mit befristetem Aufenthalt in der Schweiz, wie entsandte Arbeitnehmende oder an Aus- und Weiterbildungsprogrammen beteiligte Studierende, Praktikantinnen und Praktikanten, Stagiaires, Dozierende oder Forscherinnen und Forscher können die Befreiung von der gesetzlichen Versicherungspflicht beantragen, wenn sie über eine Versicherung für Behandlungen in der Schweiz verfügen, die mindestens den Leistungen des KVG entspricht. Allfällige Gesuche um Befreiung von der Versicherungspflicht sind der Ausgleichskasse Nidwalden zuzustellen.

## 11. *Individuelle Prämienverbilligung (IPV) in der Krankenversicherung*

Anspruch auf IPV haben Personen mit Wohnsitz im Kanton Nidwalden, die einer vom Bund anerkannten Krankenkasse angeschlossen und dieser gegenüber prämienpflichtig sind. Massgebend sind die persönlichen und familiären Verhältnisse am 1. Januar 2007.

Anstelle der individuellen Prämien wird die Belastung der Versicherten durch die Krankenkassenprämien aufgrund von Richtprämien bemessen:

- |                               |                     |
|-------------------------------|---------------------|
| - Erwachsene                  | 2'604 Franken /Jahr |
| - Kinder bis 18 Jahre         | 648 Franken /Jahr   |
| - junge Erwachsene (19-25 J.) | 2'064 Franken /Jahr |

Die Summe der Richtprämien der gemeinsam besteuerten Personen ergeben die massgebenden Jahresprämien.

Die massgebenden Jahresprämien werden soweit verbilligt, als diese höher sind als der vom Regierungsrat festgelegte Selbstbehalt.

Massgebend für die Berechnung der Prämienverbilligung sind das Reineinkommen gemäss Gesetz über die Kantons- und Gemeindesteuern sowie ein Anteil des Reinvermögens.

### Anspruchsberechtigung in Sonderfällen

Bezügern von EL wird die Prämienverbilligung monatlich zusammen mit den EL ausbezahlt. Die Höhe der Prämienverbilligung entspricht dabei der vom Bund für den Kanton Nidwalden festgelegten Richtprämien.

Empfänger wirtschaftlicher Hilfe nach dem Sozialhilfegesetz, für welche die zuständige Behörde ein Gesuch um Prämienverbilligung stellt, erhalten für die Dauer der Unterstützungsbedürftigkeit die volle Richtprämie.

Bei Personen, welche an der Quelle besteuert werden, beträgt das anrechenbare Einkommen 80 Prozent des der Quellensteuer zugrunde liegenden, auf ein Jahr aufgerechneten Bruttolohnes. Es haben nur quellensteuerpflichtige Personen Anspruch auf Prämienverbilligung, die als Jahresaufenthalter am 1.1.2007 Wohnsitz im Kanton Nidwalden hatten.

### Verfahren

Die Ausgleichskasse Nidwalden stellt Personen, welche aufgrund der bekannten Daten voraussichtlich Anspruch auf Prämienverbilligung haben, bis Ende April 2007 ein Antragsformular zu. Die Nichtzustellung des Gesuchsformulars entbindet den Versicherten nicht von der rechtzeitigen Einreichung des Gesuchs.

Personen, welche kein Antragsformular erhalten, können **ab Mai 2007** ein solches bei der Ausgleichskasse Nidwalden beziehen.

- Das Antragsformular ist vollständig auszufüllen und unterschrieben bis Ende August 2007 bei der Ausgleichskasse Nidwalden einzureichen
- Die Anmeldefrist vom 31.12.2007 ist unbedingt einzuhalten (Verwirkungspflicht)
- Die Ausgleichskasse prüft den Antrag und wird die Gesuchsteller im Verlauf des Jahres schriftlich über den Anspruch informieren

## **12. Obligatorische Unfallversicherung (UV)**

Auf Grund des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) vom 20. März 1981 ist die Unfallversicherung für alle Arbeitnehmer obligatorisch.

### Versicherungspflicht

Obligatorisch versichert sind:

- alle in der Schweiz tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, einschliesslich der Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter, Lehrtöchter und Lehrlinge, Praktikantinnen und Praktikanten, Volontärinnen und Volontäre sowie der in Lehr- oder Invalidenwerkstätten tätigen Personen;
- auch Personen, die zur Abklärung der Berufswahl bei einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber tätig sind, für die Dauer dieser Tätigkeit.

Nicht obligatorisch versichert sind namentlich:

- Mitarbeitende Familienmitglieder, die keinen Barlohn beziehen und keine Beiträge an die AHV entrichten oder die den selbständigen Landwirtinnen und Landwirten gleichgestellt sind;
- Personen, die einen Nebenerwerb oder ein Nebenamt ausüben, auf deren Entgelt (bis 2'000 Franken im Jahr bei einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber) mit ihrem Einverständnis keine Beiträge der AHV erhoben werden, für diese Tätigkeit.

In der Schweiz wohnhafte selbständig Erwerbende und ihre nicht obligatorisch versicherten mitarbeitenden Familienglieder können sich freiwillig versichern.

### Versicherer

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind je nach Betriebsart bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) oder bei anderen Versicherern (Privatversicherer, Krankenkassen), die sich an der Durchführung der obligatorischen Unfallversicherung beteiligen, zu versichern. Diese anderen Versicherer betreiben gemeinsam eine Ersatzkasse.

Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber, deren oder dessen Betrieb nicht schon kraft des Gesetzes bei der SUVA versichert ist, sorgt dafür, dass die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer bei einem Privatversicherer oder einer Krankenkasse versichert sind.

### Gegenstand der Versicherung

Die Versicherungsleistungen werden bei Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und Berufskrankheiten gewährt. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren wöchentliche Arbeitszeit bei einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber nicht mindestens acht Stunden beträgt, sind jedoch nur gegen Berufsunfälle und Berufskrankheiten versichert, wobei Unfälle auf dem Arbeitsweg als Berufsunfälle gelten.

### Pflichten bei Übernahme eines Betriebes

Geht ein Betrieb auf eine andere Inhaberin oder einen anderen Inhaber über, so muss diese oder dieser die Übernahme innert 14 Tagen dem bisherigen Versicherer melden.

### Prämien

Die Prämien für die obligatorische Versicherung der Berufsunfälle und Berufskrankheiten trägt die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber.

Die Prämien für die obligatorische Versicherung der Nichtberufsunfälle gehen zu Lasten der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers. Abweichende Abreden zu Gunsten der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers bleiben vorbehalten.

Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber schuldet den gesamten Prämienbetrag. Sie oder er zieht den Anteil der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers vom Lohn ab.

### Ersatzprämien

Die SUVA oder die Ersatzkasse erhebt von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber, die oder der die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht versichert oder die Eröffnung des Betriebes der SUVA nicht gemeldet hat, für die Dauer der Säumnis, höchstens aber für 5 Jahre, eine Ersatzprämie in der Höhe des geschuldeten Prämienbetrages. Der Betrag wird verdoppelt, wenn sich die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber in unentschuldbarer Weise der Versicherungspflicht entzogen hat. Kommt die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber diesen Pflichten wiederholt nicht nach, so kann eine Ersatzprämie vom 3- bis 10fachen Prämienbetrag erhoben werden. Ist als Ersatzprämie der einfache Prämienbetrag zu entrichten, werden Verzugszinsen berechnet. Ersatzprämien dürfen der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer nicht am Lohn abgezogen werden.

### Informationspflicht

Die Versicherer sorgen dafür, dass die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber über die Durchführung der Unfallversicherung ausreichend informiert werden. Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind verpflichtet, die Information an die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer weiterzugeben.

### Auskünfte

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die Unfallversicherer, das heisst die SUVA sowie die privaten Unfallversicherungsanstalten, zur Verfügung.

## **13. Beratung und Auskunft**

Diese Veröffentlichung vermittelt nur eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Weitere Auskünfte erteilt die Ausgleichskasse und IV-Stelle Nidwalden. Dort können auch kostenlos Merkblätter und Formulare bezogen werden. Für Beratungsgespräche ist eine Terminvereinbarung sinnvoll.

Die AHV-Zweigstellen in den Nidwaldner Gemeindeverwaltungen helfen beim Ausfüllen von Formularen.

Auf der Internetseite [www.ausgleichskasse.ch](http://www.ausgleichskasse.ch) und [www.iv-stelle.ch](http://www.iv-stelle.ch) sind die wichtigsten Informationen, Merkblätter und Formulare aufgeschaltet.

Stans, im April 2007

Ausgleichskasse / IV-Stelle Nidwalden  
 Stansstaderstrasse 54  
 6371 Stans  
 Tel. 041 618 51 00  
 Fax 041 618 51 01  
[info@aknw.ch](mailto:info@aknw.ch)  
[www.ausgleichskasse.ch](http://www.ausgleichskasse.ch)  
[www.iv-stelle.ch](http://www.iv-stelle.ch)